

# Beschluss Zur Einführung Der Sog. "Bundes-Notbremse", Information Zum Masernschutzgesetz

23.04.2021 15:13 Uhr | Margot Hartmannsberger

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

im Anhang die Information zum Beschluss der sog. "Bundesnotbremse" für Sie zur Kenntnisnahme.

Durch diese Regelung entfallen im Freistaat Bayern zukünftig für den Schul- und Kitabereich die bislang erforderlichen "Freitags-Bekanntmachungen".

Die Einstufungen und Regelungen bleiben wie bekannt bestehen

(§ 19 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayIfSMV): „Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.“

Da wir auf jeden Fall weiterhin bei einer Inzidenz von an die 200 liegen, können Sie davon ausgehen, dass auch ab Montag, 26.04.2021 in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu die Notbetreuung gilt. Die maßgebliche Inzidenzeinstufung des StMPG können Sie direkt auf deren Homepage nachlesen: <https://www.stmgrp.bayern.de/>.

Auszug zum § 19 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayIfSMV ebenfalls im Anhang mit beigefügt.

Nähere Informationen folgen in der kommenden Woche bzw. rechnen wir auch noch mit einem erläuterndem Newsletter von Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Sobald hier weitere Informationen vorliegen leite ich diese selbstverständlich an Sie weiter.

Im Anhang ebenfalls Informationen zum Masernschutzgesetz und der damit verbundenen Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 für Sie zur Kenntnisnahme.

Wir wünschen Ihnen ein schönes, sonniges Wochenende.

Mit freundlichem Gruß

Margot Hartmannsberger mit Team :)

## Information zur sog. „Bundes-Notbremse“

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde am 22.04.2021 durch den Bundestag beschlossen. Dieses beinhaltet auch die sog. „Bundes-Notbremse“.

Allerdings wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt Regelungen zu treffen, die strenger sind als die des Bundesgesetzes. Im Freistaat Bayern ändert sich durch die „Bundes-Notbremse“ daher relativ wenig. Allerdings sind ganz aktuell die für den Schul- und Kitabereich bislang erforderlichen „Freitags-Bekanntmachungen“ weggefallen.

Künftig gilt für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen das gleiche Verfahren wie auch z. B. für den Einzelhandel. D. h. es ist nicht mehr der Inzidenzwert von Freitag ausschlaggebend für die kommende Woche, sondern es gilt: „Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.“ (§ 3 Nr. 1 12. BayIfSMV) bzw. „Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.“ (§ 3 Nr. 2 12. BayIfSMV). Die amtliche Bekanntmachung sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde erhalten Sie durch uns, mit Ausnahme des heutigen Tages. **Heute** erfolgt die maßgebliche Inzidenzeinstufung über das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMPG). Die gesamte 12. BayIfSMV können sie unter [12. BayIfSMV: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(12. BayIfSMV\) Vom 5. März 2021 \(BayMBl. Nr. 171\) BayRS 2126-1-16-G \(§§ 1–30\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#) einsehen.

# Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBI. I S. 148) in Kraft.

## Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBI. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe 3. Spalte):

	<b>Neuaufnahme, d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020</b>	<b>„Bestand“, d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige</b>
<b>Kinder, die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind</b>	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis <b>31. Dezember 2021</b> vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
<b>Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind</b>	<b>Impfnachweis</b> oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis <b>31. Dezember 2021</b> vorzulegen
<b>In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind</b>	<b>Impfnachweis</b> oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis <b>31. Dezember 2021</b> vorzulegen
<b>In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind</b>	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich

\* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

## Aufnahme von unter Zweijährigen

Der Nachweis über einen **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern muss seit 1. März 2020 bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, **vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung** in die Einrichtung, vorgelegt werden.

Für ein Kind ab dem 13. Lebensmonat muss demnach der Nachweis über die erste Masernimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde, erbracht werden.

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres müssen dann zwei Masernimpfungen (es sei denn Immunität, medizinische Kontraindikation etc.) vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung nachgewiesen werden.

## Meldepflicht an das Gesundheitsamt

Wird der Nachweis über eine ausreichende Masernimpfung nicht erbracht oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

In der praktischen Anwendung der Norm betrifft die **Meldepflicht** demnach folgende Fälle:

- der ausreichende, altersgerechte Impfnachweis wird nicht erbracht
- es besteht eine vorübergehende medizinische Kontraindikation
- konkreter Verdacht auf ein Gefälligkeitsattest

**Nicht gemeldet** werden müssen:

- Personen mit dauerhafter medizinischer Kontraindikation
- Personen eines unvollständigen, aber altersgerechten Impfnachweises
  - Kinder, welche vor Vollendung des 12. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und keine Masernimpfung nachweisen
  - Kinder, welche vor Vollendung des 24. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und lediglich eine Schutzimpfung nachweisen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung

## **Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**(12. BayIfSMV)<sup>[1]</sup>**

**Vom 5. März 2021**

**(BayMBI. Nr. 171)**

**BayRS 2126-1-16-G**

### **Auszug zu § 19**

#### **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

(1) <sup>1</sup>Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

<sup>2</sup>Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Für Heilpädagogische Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygienekonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach Abs. 1 und 2 nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. <sup>2</sup>Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.